

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

38. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 07. Februar 2007      Nummer 02

## **Bekanntmachung über die Aufhebung eines Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 1/ 39, Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 24.01.2007 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 gefasst.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Wesseling und wird begrenzt von der Ahrstraße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen südlich der Hunsrückstraße, der Autobahn A 555 und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen westlich der Petersbergstraße (siehe Kartendarstellung).

Der für diesen Bereich seit 1969 rechtskräftige Bebauungsplan trifft für den gesamten Geltungsbereich sehr restriktive Festsetzungen. Damit waren bislang im gesamten Plangebiet zeitgemäße bauliche Veränderungen oder Erweiterungen nicht realisierbar.

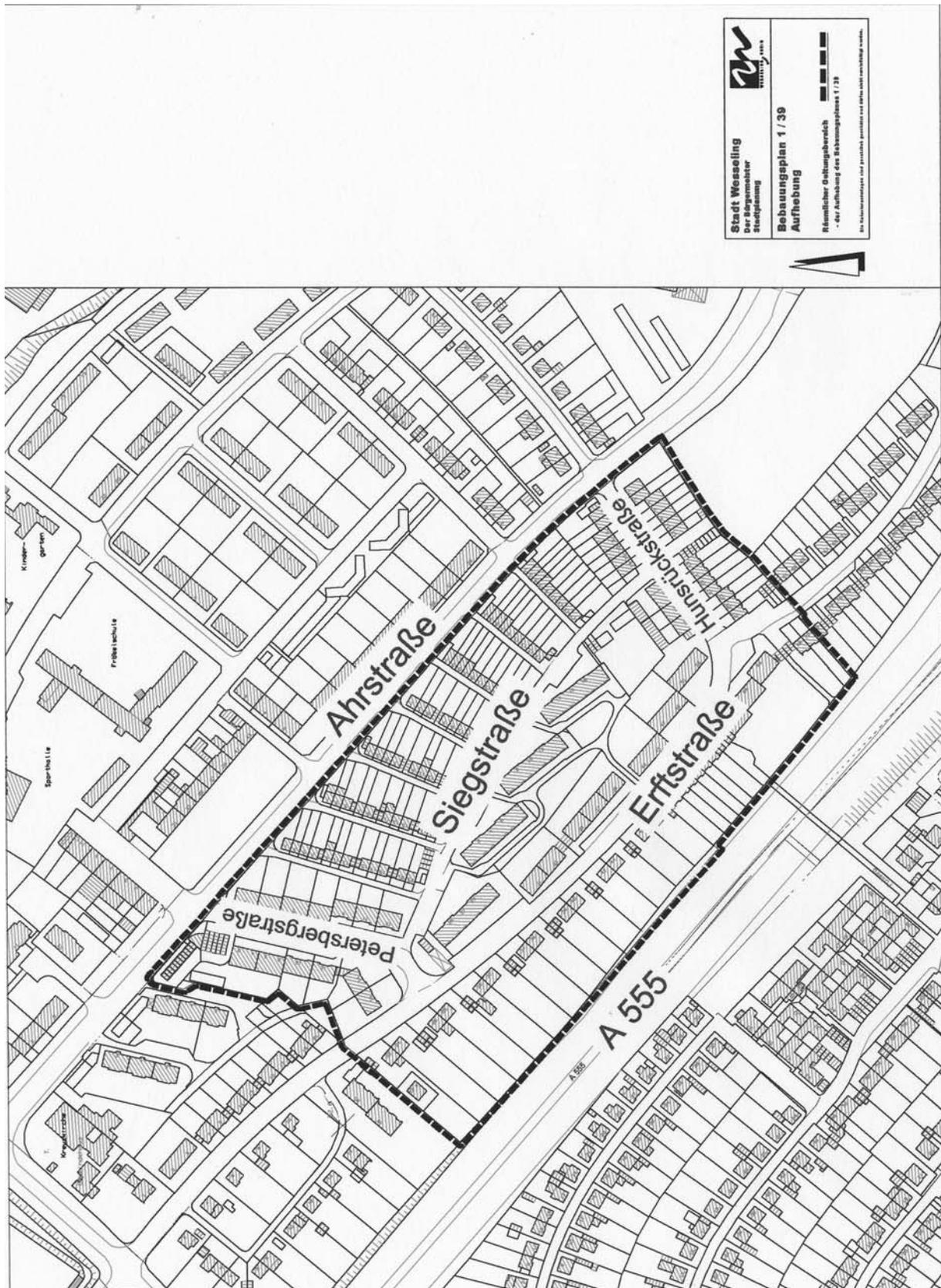
Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten sinnvollen städtebaulichen Entwicklung.

Gemäß § 13 BauGB wird ein vereinfachtes Verfahren angewandt; entsprechend § 13 (2) und (3) BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie auf die Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB verzichtet.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 39 ist im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 30.01.2007

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister



**Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“, Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. S. 2098)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 19.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“ in Kraft.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“ befindet sich in der Wesselingener Innenstadt und wird begrenzt vom Friedensweg, vom Westring, vom Schützenweg sowie von vorhandener Wohnbebauung (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

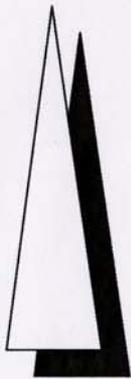
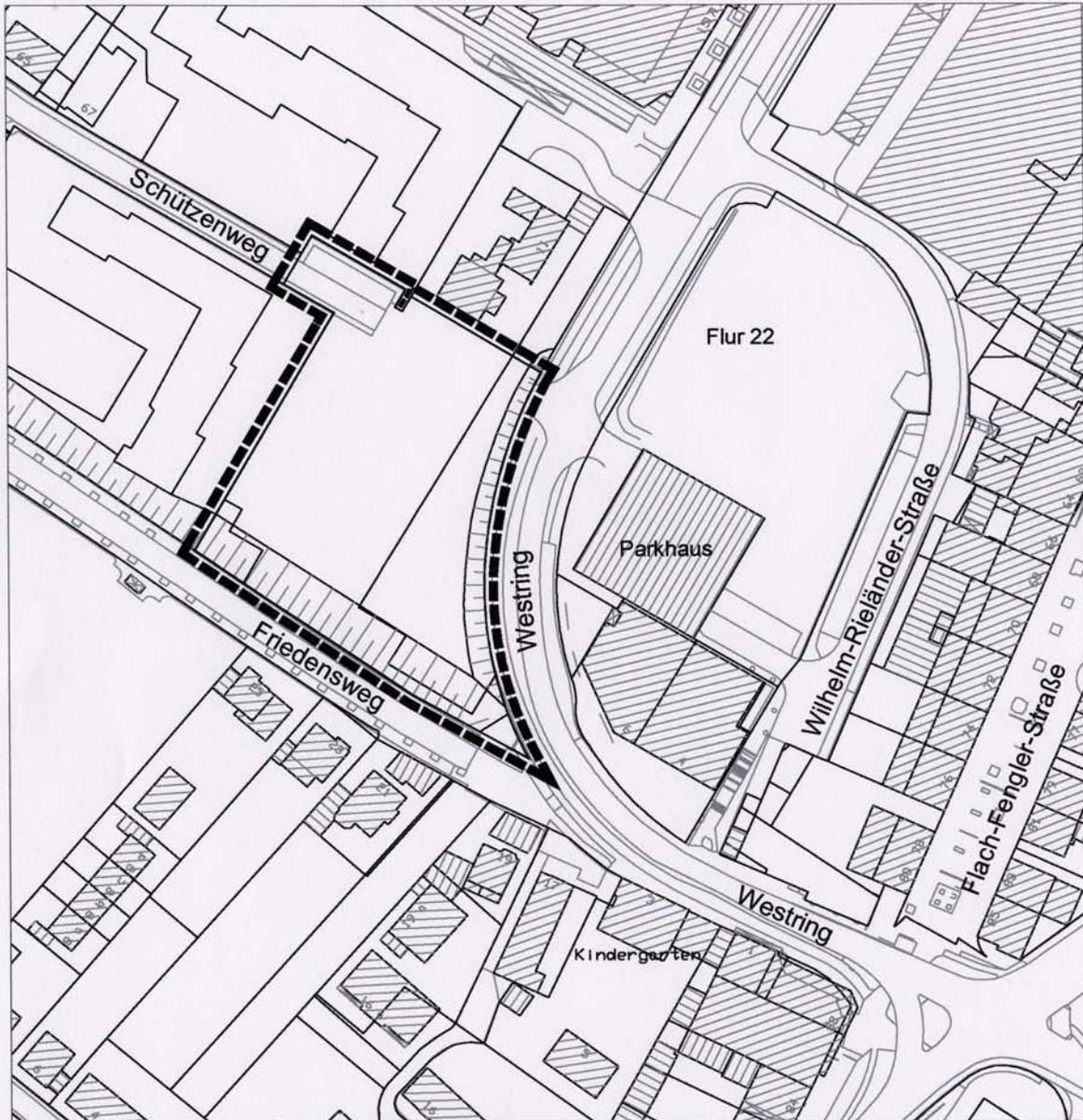
2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/ 105 „Westring/ Friedensweg“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) ist im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 30.01.2007

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister



**Stadt Wesseling**

**Der Bürgermeister  
Stadtplanung**

**Bebauungsplan 1/ 105**

**Geltungsbereich** ■■■■■■■■■■

**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1 / 105**

**"Westring / Friedensweg"**

**Verfahrensstand § 10 BauGB**

## **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg“ für den Teilbereich „Westring/ Friedensweg“, Wesseling Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg - Teilbereich Westring/ Friedensweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818 m. W. v. 01.07.2005)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 19.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg - Teilbereich Westring/ Friedensweg“ in Kraft.

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg - Teilbereich Westring/ Friedensweg“ befindet sich in der Wesselingener Innenstadt und wird begrenzt vom Friedensweg, vom Westring, vom Schützenweg sowie von vorhandener Wohnbebauung (siehe Kartendarstellung).

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg - Teilbereich Westring/ Friedensweg“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

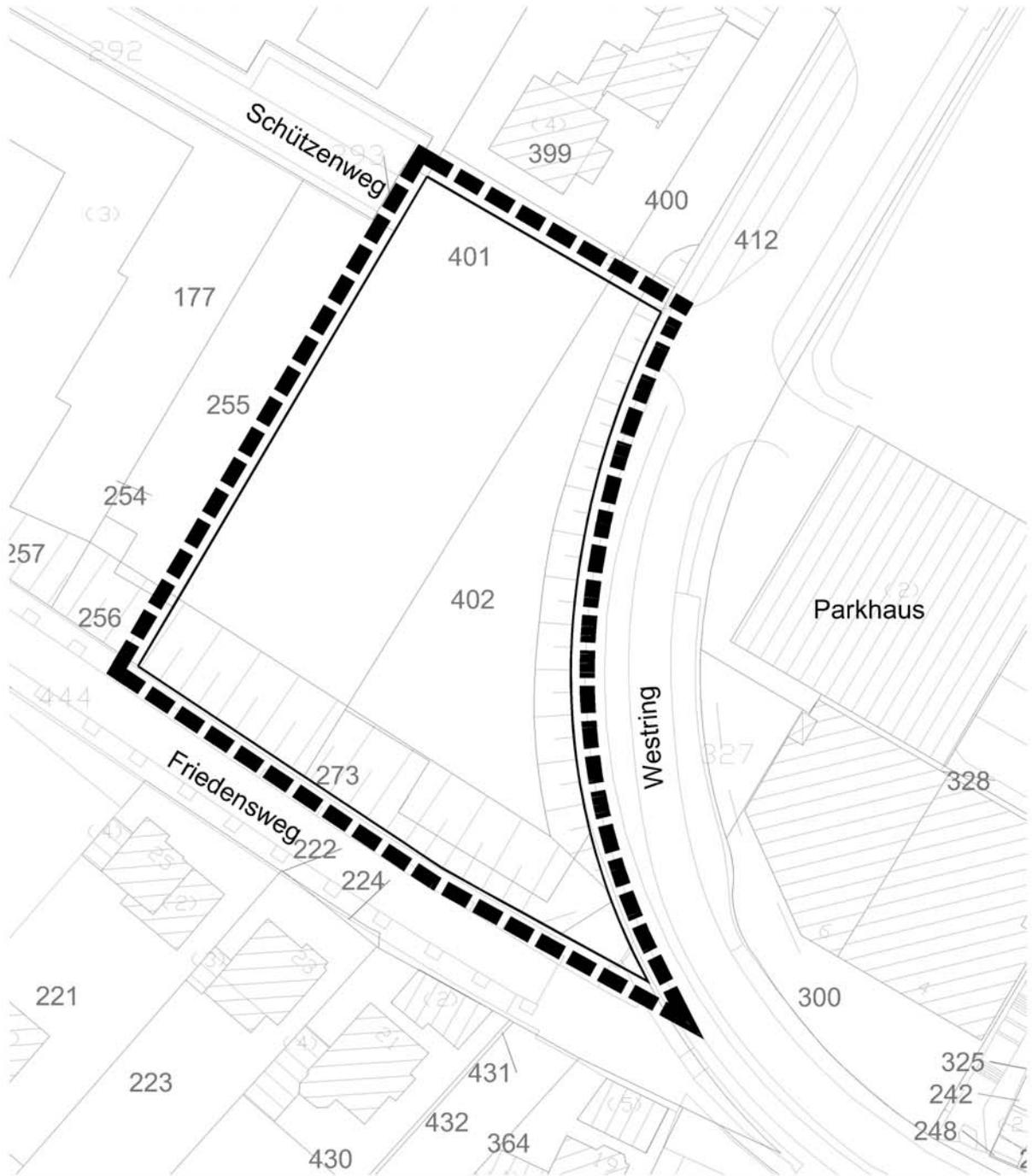
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige durch die Aufhebung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 (3) Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C - 1. Änderung „Flach- Fengler- Straße/ Friedensweg - Teilbereich Westring/ Friedensweg“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 (4) BauGB) ist im Internet über [www.stadt-wesseling.de](http://www.stadt-wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 30.01.2007

gez. Günter Ditgens  
Bürgermeister



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung

**Bebauungsplan 1/ 43 c 1. Änderung**

Geltungsbereich 

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 43 C -  
 1. Änderung für den Teilbereich "Westring/Friedensweg"  
 Verfahrensstand § 10 BauGB